

GEMEINDE LOHSA

BEBAUUNGSPLAN „TOURISMUSGEBIET SILBERSEE“

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

zum Entwurf in der Fassung vom 07.03.2025

Planungsträger: Gemeinde Lohsa
Am Rathaus 1
02999 Lohsa
Tel.: 035724 56930
www.lohsa.de



Planverfasser: Planungsbüro Schubert
GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Projektnummer: F19106

Stand: 07.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen und Methodik	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	4
2.3	Übersicht der verwendeten Datengrundlagen	5
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.1	Lage	5
3.2	Schutzgebiete	6
3.3	Lebensraumstrukturen	6
3.4	Faunistischer Artbestand	8
4	Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen.....	9
4.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	9
4.2	Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben in den Grenzen des Bebauungsplans	11
5	Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums.....	12
5.1	Brut- und Gastvögel	12
5.2	Fledermäuse	17
5.3	Reptilien	18
5.4	Amphibien	19
5.5	Ergebnis der Relevanzprüfung	19
6	Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände	21
6.1	Europäische Vogelarten.....	22
6.1.1	Baumhöhlenbrüter	22
6.1.2	Gebäude- und Nischenbrüter.....	25
6.1.3	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume	27
6.1.4	Bodenbrüter	30
6.1.5	Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume	33
6.1.6	Greifvogelarten als Nahrungsgäste	36
6.2	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL	38
6.2.1	Fledermäuse	38
6.2.2	Zauneidechse.....	41
6.2.3	Amphibien	43
7	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen	46
8	Abschließende Bewertung.....	47
9	Quellenverzeichnis	49

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	im Plangebiet 2021 nachgewiesene Vogelarten (Büro Oeser 2021).....	12
Tab. 2:	im Plangebiet in den Jahren 2015/2016 nachgewiesene Vogelarten	14
Tab. 3:	Gruppierung der im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten und Nahrungsgäste nach nistökologischen Gilden	16
Tab. 4:	im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten.....	17
Tab. 5:	Ergebnis der Relevanzprüfung	20
Tab. 6:	konfliktvermeidende Maßnahmen.....	46
Tab. 7:	CEF-Maßnahmen	47

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Luftbild Plangebiet	6
Abb. 2:	Bereiche des Erholungsgebietes am Silbersee	9

Anlagen

Anlage 1:	Ingenieurbüro Oeser 2021: Faunistische Kartierungen für das Vorhaben „Bebauungsplan Tourismusgebiet Silbersee“, Stand 30.09.2021
Anlage 2:	MEP Plan GmbH 2017: Faunistische und Floristische Kartierungen zum Vorhaben „Durchführung von Ingenieurleistungen für naturschutzfachliche Planungen in Vorbereitung der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Silbersee“, im Auftrag der SWECO GmbH, Stand 25.01.2017

1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Flutung ehemaliger Tagebaurestlöcher in Verbindung mit der Rekultivierung der angrenzenden Flächen entsteht sukzessive das Lausitzer Seenland, das zu einer Urlaubsregion entwickelt werden soll. Als Teil des Speicherbeckens Lohsa I gehört der Silbersee (Friedersdorfer Restloch) zum Lausitzer Seenland und wird derzeit bereits vielfältig als Freizeit- und Erholungsgebiet von Touristen und Tagesgästen sowie von der einheimischen Bevölkerung genutzt. Zusammen mit dem Knappensee gilt der Silbersee als das Haupterholungsgebiet der Gemeinde Lohsa. Das Erholungsgebiet am Südufer des Silbersees untergliedert sich in den Campingpark Silbersee mit Badestrand im Westen, die Ferien- und Wochenendhaussiedlung der WEG - Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand im Zentrum sowie die Bungalowsiedlung des Freizeitvereins „Am Silbersee“ e.V. im Osten.

Der Campingpark soll durch eine Ferienhaussiedlung sowie weitere touristische Beherbergungs- und Freizeitangebote erweitert und die Attraktivität des Erholungsgebietes durch die Schaffung eines vielseitigeren Angebotes erhöht werden. Der bestehende Campingplatz und die Bungalowsiedlung genießen zwar als solche Bestandsschutz, die Ergänzung der geplanten Nutzungen und baulichen Anlagen ist jedoch nur begrenzt zulässig, da sich die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) befinden. Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung ist daher die Schaffung von Baurecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Lohsa hat am 11.11.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tourismusgebiet Silbersee“ mit folgender Zielstellung beschlossen:

- Regelung der Nutzung als Campingpark mit Gastronomie und Sanitäranlagen
- Sicherung der öffentlichen Nutzung und Zugänglichkeit der Badestelle
- Beseitigung der städtebaulichen Missstände, Herstellung der städtebaulichen Ordnung
- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten
- Sicherung der Erschließung

Aufgrund möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde ein Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage von faunistischen Kartierungen gefordert, welcher prüft, ob durch zulässige Vorhaben des Bebauungsplanes das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewirkt wird. Der Untersuchungsumfang der Kartierarbeiten wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse der Arterfassungen sind im Ergebnisbericht (siehe Anlage 1) zusammengefasst und dienen als Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag. Der Schwerpunkt der Erfassungen lag auf den Artengruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien. Zusätzlich liegen faunistische und floristische Kartierungen von dem Vorhaben „Durchführung von Ingenieurleistungen für naturschutzfachliche Planungen in Vorbereitung der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Silbersee“ aus den Jahren 2015/2016 vor, die in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag Berücksichtigung finden.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben nach BNatSchG und bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (=Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB)

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie
- die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind,

hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verbot der „Verletzung/Tötung“, Verbot der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und Verbot der „erheblichen Störung“) zu prüfen.

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Relevante Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, für zulässige Eingriffe (im Sinne §§ 15 und 18 BNatSchG) folgende Zugriffsverbote:

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und der Schädigung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Erläuterungen:

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Erläuterungen:

Sofern die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Verbot der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Erläuterungen:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot **nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Verbot der Zerstörung und Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

„Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Erläuterungen:

Sofern die ökologische Funktion des Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, liegt ein Verbot **nicht** vor.

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wenn diese Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.1 sind in dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzu prüfen.

Im Vorfeld der Planungen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt, dass für den Artenschutzfachbeitrag faunistische Kartierungen mit 3 Begehungen hinsichtlich der Artengruppen der Brutvögel, der Reptilien und der Amphibien zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artbestandes erforderlich sind, da insbesondere für diese Artengruppen eine Betroffenheit gesehen wird. Als Untersuchungsraum wurde der gesamte Vorhabensbereich des B-Plans mit einem 50 m Puffer festgelegt. Die Kartierungen wurden im Jahr 2021 durchgeführt.

Des Weiteren wird auf die faunistischen Kartierungen für das Vorhaben „Durchführung von Ingenieurleistungen für naturschutzfachliche Planungen in Vorbereitung der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Silbersee“ (MEP Plan GmbH 2017) aus den Jahren 2015 und 2016 zurückgegriffen. Dabei wurde entlang der gesamten Uferbereiche des Silbersees und in einem von bis zu 150 m an das Ufer angrenzenden Bereich kartiert.

Für die im Zuge beider Kartierungen nicht erfassten Artengruppen der Fledermäuse wird eine Potentialanalyse in Verbindung mit einer worst-case-Betrachtung durchgeführt.

In der Potentialanalyse werden in einem ersten Schritt (Vorprüfung) anhand der natürlichen Verbreitungsgebiete der Arten und anhand der Vorkommensnachweise in der Artdatenbanken die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen/Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG.

Entsprechend der Methodenstandards und der Vorgaben des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Prüfniveau in der Konfliktanalyse der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art anzupassen: Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto intensiver muss geprüft werden. Entsprechend genügt bei verbreiteten häufigen Arten, die

geringe spezifische Lebensraumsprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung auf der Ebene „ökologischer Gilden“. Auch für Arten, bei denen es keine relevanten Unterschiede bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen des Bauvorhabens auf sie geben wird, erfolgt eine Prüfung nach Gilden bzw. Artengruppen.

2.3 Übersicht der verwendeten Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Faunistische Kartierungen für das Vorhaben „Bebauungsplan Tourismusgebiet Silbersee“, Ingenieurbüro Oeser, 2021 (Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien).
- [2] Faunistische und Floristische Kartierungen zum Vorhaben „Durchführung von Ingenieurleistungen für naturschutzfachliche Planungen in Vorbereitung der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Silbersee“, MEP Plan GmbH, 2017 im Auftrag der SWECO GmbH (Artengruppen Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Libellen).
- [3] Online-Abfrage der Zentralen Artdatenbank Sachsen über das IDA-Umweltportal am 02.03.2022.
- [5] Online-Abfrage der Artdatenbank „Insekten Sachsen“¹ am 02.03.2022.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

3.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Lohsa und nördlich der Ortslage Neu-Friedersdorf (Womiatke) am südlichen Ufer des Silbersees im Landkreis Bautzen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße K 9219 Silberseestraße/Am Silbersee.

Das Plangebiet umschließt im Zentrum Flächen der Wochenendhaussiedlung der WEG - Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand sowie Waldflächen und Mischgebietsflächen der Ortslage Neu-Friedersdorf, die nicht Teil des Geltungsbereiches sind.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden vom Silbersee und von Waldflächen
- im Nordosten von Flächen der Landestalsperrenverwaltung
- im Osten von ungenutzten brachgefallenen Betriebslagerflächen im Sukzessionsstadium
- im Südosten und Süden von der Kreisstraße K 9219 Koblenzer Straße/Am Silbersee und daran anschließend Wirtschaftsgrünland, Mischgebietsflächen der Ortslage Womiatke sowie Waldflächen und
- im Westen von Waldflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 25,12 ha.

¹ „Insekten Sachsen“ ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Arbeitskreis Entomologie im NABU Landesverband Sachsen e. V., der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt und der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung



Abb. 1: Luftbild Plangebiet (Quelle: Geoportal Sachsenatlas)

3.2 Schutzgebiete

Das ca. 30.000 ha große Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ umfasst weite Teile südlich und östlich des Plangebietes. Es erstreckt sich bis an die Kreisstraße K 9219 und liegt somit dicht an der südlichen Plangebietsgrenze. Schutzzweck des Biosphärenreservates ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer großräumigen traditionsreichen Kulturlandschaft mit reicher Naturausrüstung. Die Schutzzonen I (Kernzone) und II (Pflegezone) des Biosphärenreservates werden als Naturschutzgebiet (NSG) „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ festgesetzt. Die nächstgelegene Teilfläche des NSG liegt ca. 80 m südöstlich des Plangebietes. Fast deckungsgleich zum NSG wurde das FFH-Gebiet Nr. 61E "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" (EU-Meldenr.: 4552-302) ausgewiesen. Deckungsgleich zum Biosphärenreservat verläuft das europäische Vogelschutzgebiet SPA-Gebiet Nr. 46 „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldenr.: 4552-451).

Das Landschaftsschutzgebiet „Silbersee Lohsa“ erstreckt sich über den Silbersee und den Mortkasee sowie umgebende Flächen und reicht in den Uferbereichen des Silbersees einschließlich des Badestrandes im Norden in das Plangebiet hinein.

3.3 Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet wird im Westen durch Nadelholzforste und den vorhandenen Campingplatz mit lockerem Waldbestand (oberständige Kiefern) eingenommen. Sowohl innerhalb der Campingplatzfläche wie auch durch den Nadelholzforst existieren Wege mit wasserdurchlässiger Befestigung.

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Brachfläche mit ruinösem Bestandsbauten, auf der sich durch Sukzession Gehölzbewuchs etabliert hat (u. a. Aspe, Ahorn, Eiche, Hainbuche, Kiefer, Traubenkirsche, Eberesche). Außerdem befindet sich im Osten des Plangebietes eine große Fläche, die der Erholung in Wochenendhäusern dient.

Im Norden grenzt der Silbersee an das Plangebiet an. Das Ufer wird teilweise von einem Röhricht- und/oder Gehölzsaum begleitet. Im Bereich des Campingplatzes ist zudem ein Strandbereich mit Spiel-

und Sportmöglichkeiten am Ufer des Silbersees vorhanden. Dem Strandbereich folgt im Osten ein ca. 50 m breiter und 1,45 ha großer Laubmischwaldstreifen.

Ein parallel zum Ufer verlaufender Weg grenzt den Uferbereich zu dem sich anschließenden Campingplatz und der Ferienhaus- bzw. Wochenendhaussiedlung ab, wobei die Ferienhaussiedlung außerhalb des Plangebietes liegt.



Foto 1: Campingplatz im Westen mit oberständigen Kiefern



Foto 2: Unversiegelter Parkplatz, südlich des Silbersees



Foto 3: Rezeption und Kiosk



Foto 4: Waldschänke



Foto 5: Kiefernforst mit unbefestigtem Waldweg



Foto 6: unversiegelte Parkplatzflächen



Foto 7: Silbersee mit Badestelle



Foto 8: Wald am Ufer des Silbersees (Nordosten des Plangebietes), der Teil im Vordergrund wird als Campingplatz genutzt



Foto 9: Feriensiedlung



Foto 10: südlicher Parkplatz an der Feriensiedlung mit Baumbestand

3.4 Faunistischer Artbestand

Zur Ermittlung des vorkommenden faunistischen Artenspektrums wurden wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert zwischen März und Juli 2021 Erfassungen im Plangebiet durch das Büro Oeser durchgeführt (siehe Anlage 1). Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und umfasste die Erfassung der

- Brutvögel,
- Reptilien und
- Amphibien

Geschützte Wirbellose und ggf. Säuger wurden als Zufallsfunde mit kartiert.

Im Ergebnis dieser Kartierungen konnte dem Gebiet eine Bedeutung als Brutvogellebensraum sowie als Amphibien- und Reptilienhabitat bescheinigt werden.

Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel konnten insgesamt 56 Vogelarten nachgewiesen, darunter 45 Brutvögel. Die Avifauna des Kartiergebietes zeigt in der Zusammensetzung den typischen Charakter der Flachland-Seeufer in Verzahnung mit benachbarten großen Waldflächen an. Trotz der direkten Lage am Silbersee sind die Arten der Feuchtgebiete und Seen nur spärlich vertreten. Vermutlich sind die Störwirkungen durch die Camping- und Badeaktivitäten zu groß. Hingegen treten durch die vielen aufgehängten Vogelkästen höhlenbrütende Arten sehr häufig auf. Die Artenvielfalt und die Revierdichte der Vogelarten nimmt seitlich des Campingplatzgeländes in den Sperrzonen/Rutschungsflächen deut-

lich zu. Hingegen sind die Kiefernstangenwälder in der Erweiterungsfläche Südwest aufgrund ihres geringen Alters und der Monotonie der Kiefern relativ artenarm einzustufen. Die Erweiterungsfläche Ost wurde durch Aufräumarbeiten gestört, was sicher auch 2021 die anwesenden Brutvögel beeinflusste.

Im Zuge der Reptilienkartierungen erfolgte der Nachweis von Blindschleiche, Ringelnatter und Zauneidechse an geeigneten Strukturen innerhalb des Plangebietes, wobei der Zauneidechsenbestand nur wenige Tiere umfasst. Allerdings konnte die Reproduktion der Zauneidechse durch den Fund eines Jungtiers nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Amphibien wurde lediglich die Erdkröte mit einer stabilen laichenden Population nachgewiesen, jedoch ist diese Art keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und somit im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages nicht zu untersuchen.

Bei den Zufallsfunden der Insekten und sonstigen Wirbellosen waren keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vertreten.

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

4.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Das Erholungsgebiet am Südufer des Silbersees wird derzeit bereits vielfältig als Freizeit- und Erholungsgebiet von Touristen und Tagesgästen sowie von der einheimischen Bevölkerung genutzt. Es untergliedert sich in den Campingpark Silbersee mit Badestrand im Westen, die Ferien- und Wochenendhaussiedlung der WEG - Wochenendhaussiedlung Friedersdorfer Strand im Zentrum sowie die Bungalowsiedlung des Freizeitvereins „Am Silbersee“ e.V. im Osten.

Das Erholungsgebiet soll durch zwei Ferienhaussiedlungen im Westen und Osten sowie durch ein Freizeitgebiet im Westen erweitert werden.



Abb. 2: Bereiche des Erholungsgebietes am Silbersee Lohsa (Übersichtsplan mit B-Plan-Geltungsbereich, Kartengrundlage: Geoportal Sachsenatlas)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Tourismusgebiet Silbersee“ werden eine Vielzahl von Festsetzungen getroffen (vgl. Teil B – Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans), die hier nicht alle noch einmal wiedergegeben werden. Insgesamt werden innerhalb des Geltungsbereichs 7 verschiedene Sondergebiete ausgewiesen, für jedes Gebiet wird eine gesonderte Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Sondergebiet	getroffenen Festsetzungen
SO1 – Sondergebiet „Campingplatz“	<ul style="list-style-type: none"> - SO1.1 (Dauercamper): GRZ 0,3 - SO1.2 (Zeltstellplatz): keine Vorgabe GRZ - eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist ausdrücklich unzulässig
SO2 – Sondergebiet „Service, Versorgung“	GRZ 0,6; max. 2 Vollgeschosse, offene Bauweise
SO3 – Sondergebiet „Ferienhausgebiet“	GRZ 0,4; max. 1 Vollgeschoss, offene Bauweise
SO4 – Sondergebiet „Fremdenverkehr, Versorgung“	GRZ 0,6; max. 2 Vollgeschosse, offene Bauweise
SO5 – Sondergebiet „Freizeitgebiet, Fremdenverkehr“	GRZ 0,4; max. 1 Vollgeschoss, offene Bauweise
SO6 – Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“	<ul style="list-style-type: none"> - GRZ 0,2; max. 1 Vollgeschoss, offene Bauweise - Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis maximal 0,4 ist zulässig.
SO7 – Sondergebiet „Ferienhausgebiet“	GRZ 0,4; max. 1 Vollgeschoss, offene Bauweise
Erläuterung: GRZ = Grundflächenzahl	

Die Sondergebiete SO3, SO5 und SO7 stellen die Erweiterungsflächen für das Erholungsgebiet dar. Das Gebiet SO5 dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, Angebote der Fremdenbeherbergung sowie von gastronomischen Einrichtungen. In den Gebieten SO3 und SO7 sollen Ferienhäuser ergänzt werden.

In der Planzeichnung wurden die verbleibenden Waldflächen gemäß dem Bestand als solche festgesetzt. Die Waldflächen sind in ihrer Funktion gemäß § 1 Abs. 1 SächsWaldG und ihrer Zugänglichkeit gemäß § 11 SächsWaldG zu erhalten. Aufgrund der Lage des B-Plan-Gebietes innerhalb bzw. angrenzend zu Waldflächen im Sinne von § 2 SächsWaldG wurde eine Waldabstandszone von 30 m festgesetzt, in der die Errichtung von baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Gebäuden aller Art unzulässig ist.

Die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogenen vorhandenen Verkehrsflächen werden gemäß dem Bestand als solche festgesetzt. Innerhalb der Erweiterungsfläche des Campingparkes Silbersee im Südwesten des Plangebietes werden für die Sondergebiete SO3 und SO5 zur Gewährleistung einer ausreichenden Erschließung der einzelnen Ferienhausstandplätze bzw. der Freizeitanlagen bereits bestehende Fuß- und Radwege als private Verkehrsfläche festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes SO7 kann die innere Erschließung vorhabenbezogen erfolgen. Mittels einer Fahrgasse innerhalb der Sondergebietsfläche ist die Erreichbarkeit der Ferienhausstandplätze gewährleistet.

Der in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinreichende Uferbereich des Silbersees wird auf einer Breite von mindestens 20 m als Grünfläche (öffentlich) festgesetzt. Im Uferbereich sind alle vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten. Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Schilfvegetation ist im Bereich von Ufergehölzen dauerhaft zu erhalten.

Die Bereiche der Badestellen am Silbersee werden gemäß dem Bestand als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Badeplatz festgesetzt.

Die Fläche des ehemaligen Mortkaer Grabens wird, mit Ausnahme der Parkplatzfläche, als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Im Bereich zwischen Campingpark und Sondergebiet SO3 soll diese Grünfläche durch eine Ausgleichsmaßnahme (Anlage einer Staudenflur frischer Standorte) aufgewertet werden.

In den Textfestsetzungen finden sich zudem noch wichtige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

- Die Befestigung von Stellplätzen, Pkw-Stellflächen auf Parkplätzen und von Wegen für die innere Erschließung der Bauflächen sowie von sonstigen Nebenflächen sind nur in wasserdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotter, wassergebundene Decke) zulässig. Die Befestigung von Fahrspuren auf Parkplätzen ist nur in wasserdurchlässigem Pflaster (Ökopflaster) zulässig. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau und Fugenverguss sind unzulässig.
- Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen sowie befestigten oder unbefestigten Grundstücksflächen ist innerhalb der Sondergebietsflächen vollständig zurückzuhalten und unter Ausnutzung des belebten Oberbodens der Versickerung zuzuführen. Ist Versickerung aufgrund des anstehenden Untergrunds innerhalb der Sondergebietsflächen SO6 und SO7 nicht möglich, so ist das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser innerhalb des jeweiligen Sondergebietes vollständig zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen) und zu verwerten (als Brauchwasser) oder gedrosselt in die Vorflut abzuleiten.

Die grünordnerische Konzeption des Bebauungsplans besteht aus folgenden Komponenten:

- Erhalt von allen vorhandenen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen.
- Erhalt der bestehenden Baumreihe am kleinen Parkplatz östlich des Wochenendhausgebietes.
- Erhalt der Waldflächen am Ufer des Silbersees und entlang der Kreisstraße K 9219.
- Festsetzung von Pflanzgeboten zur Gliederung und Durchgrünung der Parkplätze und Stellflächen mit Laubbäumen.
- Anpflanzung freiwachsender Hecken im Plangebiet
- Entwicklung einer großzügigen extensiven Staudenflur feuchter Standorte (Maßnahme M1) im Bereich der Versickerungsmulde zwischen SO1.1 und SO3.

4.2 Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben in den Grenzen des Bebauungsplans

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Dabei wird zwischen **bau-, anlage- und betriebsbedingten** Wirkfaktoren und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen unterschieden.

baubedingte Wirkfaktoren

- innerhalb der Plangebietsgrenzen zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o. ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- innerhalb der Plangebietsgrenzen mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderrouten (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) innerhalb des Plangebietes
- Lärm, visuelle Störreize (Bewegung, Licht) sowie Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowohl innerhalb des Plangebietes als auch über dessen Grenze hinaus
- Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume bei Baumaßnahmen am Standgewässer/Silbersee

Anlagebedingte Wirkungen

- innerhalb der Plangebietsgrenzen Verlust von Lebensraumstrukturen, z.B. Gebäude, Bäume, Waldflächen (Gefahr der Beschädigung/Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- innerhalb der Plangebietsgrenzen Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe und Lärm (Freizeitgebiet) (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorbelastungen

Das Plangebiet weist in den Bereichen des bestehenden Freizeit- und Erholungsgebietes eine gewisse Vorbelastung bezüglich des Biotopbestandes und der Eignung als Lebensraum für Tiere auf. Störungen durch die Freizeitnutzung und den Badebetrieb im Sommer sind vorhanden.

Zudem sind die südlichen Randbereiche des Plangebietes durch Störwirkungen der angrenzenden Kreisstraße K 9219 vorbelastet.

Abgrenzung des Wirkraumes

Die Abgrenzung des Wirkraumes erfolgt unter Berücksichtigung der größten Reichweite der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben. Relevante Wirkfaktoren sind die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie bau- und betriebsbedingte Störwirkungen, welche in ihrer Reichweite über die Plangebietsgrenze hinausragen. Aufgrund der Projektmerkmale wird der Wirkraum mit einer Zone von 100 m um das Vorhabensgebiet definiert.

5 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

5.1 Brut- und Gastvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge der im Jahr 2021 durchgeführten Kartierungen insgesamt 56 Vogelarten nachgewiesen, darunter 45 Brutvögel, 8 Nahrungsgäste, 2 Überflieger und 1 Rastvogel. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LfULG 2022) können die 56 Vogelarten in 19 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 37 häufige Vogelarten unterteilt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Plangebiet im Rahmen der faunistischen Erfassung nachgewiesenen Vogelarten. Die Anlage 2 des Faunistischen Gutachtens zum Vorhaben stellt die Brutplätze und Beobachtungsstandorte der Vogelarten dar.

Tab. 1: im Plangebiet 2021 nachgewiesene Vogelarten (Büro Oeser 2021)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL SN 2015	RL D 2021	VS RL	BNatSchG
Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung						
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	3	V	-	bg
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	B	-	-	-	sg
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	R	3	-	bg
Graugans	<i>Anser anser</i>	B	-	-	-	bg
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	N	-	-	-	bg
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	N	V	-	-	bg
Kranich	<i>Grus grus</i>	Ü	-	-	VRL-Anh.I	sg
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	B	3	3	-	bg

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL SN 2015	RL D 2021	VS RL	BNatSchG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü	-	-	-	sg
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	V	-	bg
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	B	2	3	VRL-Anh.I	sg
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	-	-	VRL-Anh.I	sg
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	B	-	-	-	bg
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	-	-	VRL-Anh.I	sg
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	N	V	-	VRL-Anh.I	sg
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	N	R	-	-	bg
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	-	-	-	sg
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	-	-	-	bg
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	-	-	-	sg
verbreitete Vogelarten						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	-	bg
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-	-	bg
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	-	bg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	V	3	-	bg
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	-	bg
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	-	-	-	bg
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	-	-	-	bg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	-	V	-	bg
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	V	-	-	bg
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	V	-	-	bg
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	-	-	-	bg
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B	-	V	-	bg
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-	-	-	bg
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	-	bg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	-	-	bg
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	-	-	-	bg
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	V	-	-	bg
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-	-	bg
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	-	bg
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B	-	-	-	bg
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	-	-	-	bg
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	-	bg
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	-	-	-	bg
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	B	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	-	bg
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	-	bg
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	-	-	-	bg
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	-	bg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	-	3	-	bg

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL SN 2015	RL D 2021	VS RL	BNatSchG
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B	-	-	-	bg
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	-	-	-	bg
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	-	-	-	bg
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	B	V	3	-	bg
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B	-	-	-	bg
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	B	V	-	-	bg
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	-	bg
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	-	bg

Status

- B Brutvogel
- N Nahrungsgast
- Ü Überflieger
- R Rastvogel

Rote Liste Status

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten bzw. selten
- V Arten der Vorwarnliste

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- bg Besonders geschützte Art
- sg Streng geschützte Art

Neben den im Jahr 2021 durchgeführten Kartierungen durch das IB Oeser wurden entsprechend der Aufführungen in Kap. 2.2 auch die faunistischen Kartierungen für das Vorhaben „Durchführung von Ingenieurleistungen für naturschutzfachliche Planungen in Vorbereitung der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Silbersee“ ausgewertet (MEP Plan GmbH 2017). Bei diesen Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet 32 Vogelarten nachgewiesen, wobei alle als Brutvogel erfasst wurden. Das Artenspektrum entspricht annähernd den im Jahr 2021 erfassten Arten. Zusätzlich wurden die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Vogelarten in den Jahren 2015 und 2016 erfasst.

Tab. 2: im Plangebiet in den Jahren 2015/ 2016 nachgewiesene Vogelarten (MEP Plan GmbH 2017), Arten mit hervorgehobener Bedeutung **fett gedruckt** (Legende wie Tab. 1)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL SN 2015	RL D 2021	VS RL	BNatSchG
zusätzlich zu den im Jahr 2021 erfasste Arten						
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	3	-	-	bg
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	-	-	-	sg
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	B	-	-	-	bg
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	-	-	-	bg
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	-	-	-	bg
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B	-	-	-	bg
Artenspektrum wie auch 2021 erfasst						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	-	bg
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-	-	bg

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL SN 2015	RL D 2021	VS RL	BNatSchG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	-	bg
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	-	bg
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	-	-	-	bg
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	B	-	-	-	sg
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	-	-	-	bg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	-	V	-	bg
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	V	-	-	bg
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	3	-	-	bg
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	-	-	-	bg
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-	-	-	bg
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	-	-	-	sg
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	B	-	-	-	bg
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	-	bg
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	-	-	bg
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	-	-	-	bg
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-	-	bg
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	-	bg
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	-	bg
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	-	bg
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	-	bg
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	-	-	VRL-Anh.I	sg
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	-	bg
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	-	-	-	bg

Bis auf die Nilgans, welche eine Neozoen-Art ist, sind alle erfassten Vogelarten wildlebende Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und damit der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterziehen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden die Brutvögel mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst (vgl. Kap. 2.2). Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Baumhöhlenbrüter
- Gebäude- und Nischenbrüter
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände
- Bodenbrüter
- Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume

Tab. 3: Gruppierung der im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten und Nahrungsgäste nach nistökologischen Gilden (Zuordnung nach präferierter Nistplatzwahl)

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Baumhöhlenbrüter	mit eigenem Höhlenbau: Schwarzspecht, Grünspecht ohne eigenen Höhlenbau: Gartenrotschwanz, Schellente	mit eigenem Höhlenbau: Buntspecht ohne eigenen Höhlenbau: Blaumeise, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Star, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise
Gebäude- und Nischenbrüter		Bachstelze, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Kuckuck	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Girlitz, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Zaunkönig
Bodenbrüter	Baumpieper	Waldlaubsänger, Zilpzalp
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume	Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Graugans, Stockente	Teichrohrsänger

Im Sinne einer weiteren Abschtichung wird im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht, inwiefern die im Untersuchungsgebiet kartierten Nahrungsgäste, Überflieger und Rastvögel von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Für folgende Arten wird eine Betroffenheit ausgeschlossen:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	Grund für Ausschluss der Betroffenheit
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	keine Brutzeitbeobachtung, unbeständige Rastfläche; keine Projektwirkungen auf Gewässer als Rast- und Nahrungsfläche, keine über das bestehende Maß hinausgehenden Störungen am Ufer und auf der Wasserfläche
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	N	nahrungssuchende Tiere im Frühjahr auf dem See, später keine Beobachtungen mehr; keine Projektwirkungen auf Gewässer als Rast- und Nahrungsfläche, keine über das bestehende Maß hinausgehenden Störungen am Ufer und auf der Wasserfläche
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	N	nahrungssuchende Tiere im Frühjahr auf dem See, später keine Beobachtungen mehr; keine Projektwirkungen auf Gewässer als Rast- und Nahrungsfläche, keine über das bestehende Maß hinausgehenden Störungen am Ufer und auf der Wasserfläche

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	Grund für Ausschluss der Betroffenheit
Kranich	<i>Grus grus</i>	Ü	Brutzeitnachweis abseits westlich der Vorhabensfläche, Einflug in Entfernung > 300 m in der Sperrfläche; keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet - Vorhabensfläche für Brut zu stark gestört, keine Projektwirkungen auf Gewässer als Rast- und Nahrungsfläche, keine über das bestehende Maß hinausgehenden Störungen am Ufer und auf der Wasserfläche
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	nur Nahrungsgast über Vorhabensflächen – Bruten im Dorf im Süden außerhalb der Vorhabensflächen keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet, keine über das bestehende Maß hinausgehenden Störungen am Ufer und auf der Wasserfläche
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	N	einmalige Flugbeobachtung jagend im Frühjahr über Silbersee – noch Zugzeit; keine Brutnachweise keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet , keine Projektwirkungen auf Gewässer als Rast- und Nahrungsfläche, keine über das bestehende Maß hinausgehenden Störungen am Ufer und auf der Wasserfläche

Für die als Überflieger oder Nahrungsgast erfassten Greifvögel (Mäusebussard, Rotmilan, Seeadler, Sperber, Turmfalke) kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der großflächig betroffenen Waldgebiete nicht im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Sie werden als Gilde betrachtet in der Konfliktanalyse der Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen.

5.2 Fledermäuse

Fledermäuse wurden entsprechend der Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde während der Kartierarbeiten für das B-Plan-Gebiet nicht erfasst. Auch im Zuge der faunistischen Kartierungen für das Vorhaben „Durchführung von Ingenieurleistungen für naturschutzfachliche Planungen in Vorbereitung der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Silbersee“ (MEP Plan GmbH 2017) erfolgte keine Erfassung von Fledermausarten. Somit wird an dieser Stelle eine Analyse der potenziell vorkommenden Arten anhand der Vorkommensnachweise in der Zentralen Artdatenbank Sachsens und anhand der natürlichen Verbreitungsgebiete der Arten durchgeführt.

Tab. 4: im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN 2015	RL D 2020	FFH RL	BNat SchG	MTBQ	Nat. V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	IV	sg	x	x
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	IV	sg	x	x
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	sg	x	x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	-	IV	sg	x	x
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	IV	sg	x	x
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	-	IV	sg	x	x
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	-	II IV	sg	x	x
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	II IV	sg	x	x
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	3	-	IV	sg	x	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV	sg	x	x

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN 2015	RL D 2020	FFH RL	BNat SchG	MTBQ	Nat. V
<i>Wasserfledermaus</i>	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	sg	x	x
<i>Zwergfledermaus</i>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	-	IV	sg	x	-

MTBQ: Messtischblattquadrant - Eintrag in der Zentralen Artendatenbank	<u>Rote Liste Status</u>
Nat V: Natürliches Verbreitungsgebiet gemäß Atlas der Säugertiere Sachsen (Hauer et al. 2009)	0 ausgestorben oder verschollen
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
<u>FFH-RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</u>	R extrem selten bzw. selten
I Art des Anhang I	V Arten der Vorwarnliste

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

bg: besonders geschützte Art
 sg: streng geschützte Art

Alle in Sachsen heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant. Eine Betroffenheit der Fledermausarten ist insbesondere dann gegeben, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes oder in dessen näheren Umgebung vorhanden sind. Auch wenn keine Erfassung der Fledermäuse stattgefunden hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich in den zahlreich vorhandenen Vogelnistkästen, in sporadisch vorhandenen Baumhöhlen sowie in den Bungalows und Hütten potentielle Quartiermöglichkeiten befinden, so dass die potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterziehen sind. Außerdem besitzt das Plangebiet eine Relevanz als Jagd- und Nahrungshabitat.

Die Erweiterungsflächen im Westen des Plangebietes, welche mit Kiefernforst der Altersklasse Stangenholz bestanden sind, besitzen jedoch aufgrund des dünnen Stangenholzes kein Quartierpotenzial (IB Oeser 2021).

5.3 Reptilien

Innerhalb des B-Plan-Gebietes konnten im Jahr 2021 Vorkommen der Blindschleiche, der Ringelnatter und der Zauneidechse nachgewiesen werden, wobei die Nachweise in sehr geringen Stückzahlen erfolgten. Blindschleiche und Ringelnatter sind keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und sind somit im Artenschutzfachbeitrag nicht weiter zu untersuchen (vgl. Kap.2.1). Hinsichtlich der Zauneidechse konnte die Reproduktion im Gebiet durch den Fund eines Jungtieres nachgewiesen werden. Für das Plangebiet selbst wird aufgrund der Habitatstrukturen und Besonnungsverhältnisse nur eine geringe Individuendichte/Populationsgröße abgeschätzt. Eine höhere Individuendichte ist an der Ostseite des Silbersees zu erwarten (offenes Gelände mit Gehölzstrukturen, Sandhänge und besonnt, IB Oeser 2021).

Die Zauneidechse ist eine nach BNatSchG streng geschützte Art und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterziehen.

Neben den im Jahr 2021 durchgeführten Kartierungen durch das IB Oeser wurden auch die faunistischen Kartierungen für das Vorhaben „Durchführung von Ingenieurleistungen für naturschutzfachliche Planungen in Vorbereitung der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Silbersee“ aus den Jahren 2015 und 2016 ausgewertet (MEP Plan GmbH 2017). Demnach gelang für die Zauneidechse über die Erfassung von Alt- und Jungtieren der direkte Reproduktionsnachweis innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Das gesamte Südufer und der nördliche Bereich der Bungalowsiedlung im östlichen Teil des Plangebietes sind als potenzielle Zauneidechsenhabitate ausgewiesen. Weitere Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden auch 2015/2016 nicht erfasst.

5.4 Amphibien

Bei den Kartierungen im Jahr 2021 konnten keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst werden.

Im Zuge der in den Jahren 2015/2016 durchgeführten Kartierungen konnte innerhalb des B-Plan-Gebietes die Rotbauchunke und der Laubfrosch als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst werden. Die Nachweisedichte beider Arten war sehr gering und es wird von einem mittleren bis schlechten Zustand der Population ausgegangen (MEP Plan GmbH 2017).

Außerhalb des B-Plan-Gebietes wurden am Silbersee noch die Anhang-IV-Arten Knoblauchkröte und Moorfrosch erfasst. Ein Vorkommen beider Arten kann aufgrund der Habitatstrukturen und der Aktionsradien ausgeschlossen werden. Die Knoblauchkröte ist eine Offenlandart, welche sonnenexponierte Gewässer mit gut grabbaren Böden (Gärten, Acker) in ihrer Umgebung besiedelt. Der Moorfrosch besiedelt vor allem Lebensräume mit hohem Grundwasserstand und hat einen geringen Aktionsradius von ca. 250 m, selten bis 600 m. Diese Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung nicht vorhanden.

Da Vorkommen der Rotbauchunke und des Laubfrosches im Untersuchungsgebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, werden sie in der nachfolgenden Konfliktanalyse der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen.

5.5 Ergebnis der Relevanzprüfung

Bei Betrachtung der erfassten Arten und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit der nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen.

Entsprechend der Methodenstandards und der Vorgaben des Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Prüfniveau in der Konfliktanalyse der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art anzupassen: Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto intensiver muss geprüft werden. Entsprechend genügt bei verbreiteten häufigen Arten, die geringe spezifische Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung auf der Ebene „ökologischer Gilden“. Auch für Arten, bei denen es keine relevanten Unterschiede bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen des Bauvorhabens auf sie geben wird, erfolgt eine Prüfung nach Gilden bzw. Artengruppen. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Brutvögel, die Fledermäuse und die Amphibien.

Tab. 5: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artengruppe	Art	Prüfmethode
Brutvögel - Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Baumpieper - Drosselrohrsänger - Graugans - Kuckuck - Rohrdommel - Schellente - Schwarzspecht - Stockente 	Prüfung in Gilden
Brutvögel - häufig vorkommen Arten	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baumhöhlenbrüter</u> (Buntspecht, Blaumeise, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Star, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise) - <u>Gebäude- und Nischenbrüter</u> (Bachstelze, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling) - <u>Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände</u> (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Girlitz, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Zaunkönig) - <u>Bodenbrüter</u> (Waldlaubsänger, Zilpzalp) - <u>Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume</u> (Teichrohrsänger) 	Prüfung in Gilden
Vögel - Nahrungsgäste	<ul style="list-style-type: none"> - Mäusebussard - Rotmilan - Seeadler - Sperber - Turmfalke 	Prüfung in Gilde (Greifvögel)
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> - Abendsegler - Braunes Langohr - Breitflügelfledermaus - Fransenfledermaus - Graues Langohr - Große Bartfledermaus - Großes Mausohr - Mopsfledermaus - Mückenfledermaus - Raufhautfledermaus - Wasserfledermaus - Zwergfledermaus 	Prüfung in Gilde
Reptilien	<ul style="list-style-type: none"> - Zauneidechse 	Prüfung als Einzelart
Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> - Rotbauchunke - Laubfrosch 	Prüfung in Gilde

6 Konfliktanalyse – Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- *Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?*
- *Entstehen bau-, anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) und zu einer Verletzung oder Tötung von Tieren führen?*

Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko der Verletzung/Tötung durch das Vorhaben gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- *Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn eine Verschlechterung des der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung nicht bewirkt wird.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG: Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- *Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*

Der Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen - das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.1 Europäische Vogelarten

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten, häufigen Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

6.1.1 Baumhöhlenbrüter

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Schwarzspecht und Schellente - verbreitete, häufige Arten: Blaumeise, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Star, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Schwarzspecht: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Rote Liste Sachsen: kein Eintrag streng geschützt Erhaltungszustand Sachsen: günstig <u>Lebensraumannsprüche:</u> Der Schwarzspecht besiedelt ausgedehnte Nadel- und Mischwälder mit Altholz. Die Brut- und Schlafhöhlen werden häufig in alten Buchen oder Kiefern angelegt. <u>Brutbiologie:</u> Höhlenbrüter, hohe Orts-, Nistplatz- und Nesttreue, 1 Jahresbrut, 1-2 Nachgelege möglich, Brutzeit März bis Mai.</p> <p>Schellente: Rote Liste Sachsen: kein Eintrag besonders geschützt; Erhaltungszustand Sachsen: günstig <u>Lebensraumannsprüche:</u> Die Schellente besiedelt Seen unterschiedlicher Größe und Flussabschnitte mit langsamer Strömung, welche von alten Bäumen umgeben sind. Bruthöhlen häufig direkt am Wasser, aber auch bis zu 1 km vom Gewässer entfernt. <u>Brutbiologie:</u> Höhlenbrüter, kein eigener Höhlenbau, nimmt auch Nistkästen an, hohe Orts- und Nistplatztreue, 1 Jahresbrut, Brutzeit Ende März bis Mitte Mai</p> <p>verbreitete, häufige Arten der Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände: Die Arten besiedeln Lebensräume unterschiedlicher Ausprägung mit lockeren Baumbeständen bis hin zu Wäldern. Sie besitzen geringe spezifische Lebensraumannsprüche und ein gutes Ausweichvermögen. Die Arten nutzen vorhandene Baumhöhlen aller Art sowie Nistkästen.</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten: Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den anlagebedingten Verlust von geeigneten Altbäumen und Bäumen mit Bruthöhlen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Für die Errichtung der Sondergebiete SO3, SO5 und SO7 (2 Ferienhausgebiete und Freizeitgebiet) und der dazugehörigen Parkplätze müssen Waldbestände und Bäume gerodet werden, in welchen mehrere Brutnachweise von Arten der euryöken Baumhöhlenbrüter und auch des Schwarzspechtes gefunden wurden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteneinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.</p>	

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Schwarzspecht und Schellente - verbreitete, häufige Arten: Blaumeise, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Star, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung während bestimmter Zeiten erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).		
Der Schwarzspecht und die Schellente gehören mit einer Fluchtdistanzen von 60 m bzw. 100 m zu den mittel störungsempfindlichen Arten. Die baubedingte Betroffenheit dieser Arten wird dann relevant, wenn nicht nur Einzelindividuen sondern auch größere Individuenanzahlen bzw. Ansammlungen betroffen sind (Bernotat & Dierschke 2021). Dies ist nicht der Fall, beide Arten wurden nicht in größeren Zahlen nachgewiesen.		
Mit der Erweiterung des Erholungsgebietes wird betriebsbedingt keine erhebliche Zunahme der bestehenden Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Der Schwarzspecht gehört er zu den flächendeckend verbreiteten Arten mit Aktionsräumen von bis zu 100 ha, so dass die Abgrenzung der lokalen Population auf der Ebene der Gemeinde erfolgt (vgl. LfULG 2022). Der Erhaltungszustand der Art wird als günstig eingestuft. Die Schellente weist einen günstigen Erhaltungszustand auf und gehört zu den flächendeckend verbreiteten Arten mit Aktionsräumen >100 ha, für welche die Abgrenzung der lokalen Population auf der Ebene des Landkreises erfolgt. Zudem stehen im Umfeld für die lokale Populationen ausreichend große Waldflächen, für die Schellente auch mit Bezug zu Wasserflächen, ohne bzw. mit geringem Störeinfluss zur Verfügung stehen.		
Nach Runge et al. 2010 kann das Eintreten des Störungstatbestandes für die verbreiteten, häufigen Arten i. d. R. ausgeschlossen werden: „Die geringe Spezialisierung und der hohe Anteil geeigneter Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störungen kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.“ Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das bestehende Erholungsgebiet sowie der Vorhabensmerkmale kann diese Einschätzung auch für die erfassten Arten der Gilde der Baumhöhlenbrüter getroffen werden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betroffene Arten	Baumhöhlenbrüter - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Schwarzspecht und Schellente - verbreitete, häufige Arten: Blaumeise, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Star, Schwanzmeise, Sumpfmehse, Weidenmeise
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bei der faunistischen Kartierung konnten mehrere Bruthöhlen in den Waldbereichen und auf dem baumreichen Campingplatz nachgewiesen werden, welche bei der Umsetzung des Vorhabens und vor allem der Sondergebiete SO3, SO5 und SO7 verloren gehen. Zudem wurden auf dem Campingplatz viele aufgehängte Nistkästen vorgefunden (ca. 2 Vogelkästen pro Parzelle). Da sich der Bestand an Bruthöhlen aufgrund des Vorkommens von Schwarz- und Buntspecht in dem Zeitraum zwischen der Kartierung und der tatsächlichen Baumfällung erweitern kann, ist zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes unmittelbar vor der Fällung durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Bruthöhlen durchzuführen (Maßnahme KVM 2). Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, werden als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Baumhöhlen rechtzeitig künstliche Nisthilfen bereitgestellt (Maßnahme CEF 1). Da in den Gebieten SO1, SO2 und SO4 keine erheblichen Veränderungen stattfinden und großflächige Waldflächen sowie Gehölz-/Grünflächen zum Erhalt festgesetzt wurden, sind ausreichend Möglichkeiten zur Anbringung von Nisthilfen vorhanden. Die Anzahl und die Art der als Ersatz bereitzustellenden Nistkästen sowie deren Standort sind anhand der verloren gehenden Baumhöhlen durch einen Fachgutachter in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Nutzung kann aufgrund der Bauzeitenregelung (Maßnahme KVM 1) ausgeschlossen werden.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

6.1.2 Gebäude- und Nischenbrüter

Betroffene Arten	Gebäude- und Nischenbrüter - keine Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung - verbreitete, häufige Arten: Bachstelze, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Habitatansprüche Die genannten Arten brüten an einer Vielzahl von Gebäuden wie Wohnhäusern, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Carports oder Viehhütten in Halbhöhlen, Spalten und Nischen mit freiem Anflug. Diese Strukturen befinden sich z. B. in Mauertüchern, auf Balken, unter dem Dachvorsprung, auf Simsen oder hinter Fensterläden.</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch direkte Eingriffe in Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abriss oder Sanierung von Gebäuden) und Verlust von Nahrungshabitaten (Veränderung der Standortverhältnisse), im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Nachweise der Arten konnten in der Bungalowsiedlung, am Campingplatz und am Ufer des Silbersees (Bachstelze) erbracht werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz können Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten an Gebäuden, Schuppen/Holzhäuschen nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.	
Das <u>baubedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus.	
Das <u>betriebsbedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung während bestimmter Zeiten erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden	

Betroffene Arten	Gebäude- und Nischenbrüter - keine Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung - verbreitete, häufige Arten: Bachstelze, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling
<p>und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Mit der Erweiterung des Erholungsgebietes wird keine erhebliche Zunahme der bestehenden Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Die nachgewiesenen Arten gehören mit Fluchtdistanzen von 5 m (Haussperling), 10 m (Feldsperling und Bachstelze) und 15 m (Hausrotschwanz) zu den störungsunempfindlichen Arten.</p> <p>Nach Runge et al. 2010 kann das Eintreten des Störungstatbestandes für die verbreiteten, häufigen Arten i. d. R. ausgeschlossen werden: „Die geringe Spezialisierung und der hohe Anteil geeigneter Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störungen kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.“ Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das bestehende Erholungsgebiet sowie der Vorhabensmerkmale kann diese Einschätzung auch für die erfassten Arten der Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter getroffen werden.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<u>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</u>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Bei der Artengruppe der Gebäude- und Nischenbrüter handelt es sich sowohl um nicht standorttreue Arten (Bachstelze) als auch standorttreue Arten (Feld- und Haussperling, Hausrotschwanz), die jedoch alle keine Nistplatztreue aufweisen. Innerhalb des Plangebietes konnten Nachweise der Arten in der Bungalowsiedlung (Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz), am Campingplatz und am Ufer des Silbersees (Bachstelze) erbracht werden. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften (LANA 2009). Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden.</p> <p>Da die Arten nicht nistplatztreu sind und die Bungalowsiedlung und der Campingplatz als solche erhalten werden sollen, wird von keinem Eintreten des Verbotstatbestandes ausgegangen. Innerhalb der Bereiche der Bungalowsiedlung und des Campingplatzes stehen genügend weitere Gebäude/Holzhütten, welche potenzielle Brutplatzmöglichkeiten bieten.</p> <p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Nutzung kann aufgrund der Bauzeitenregelung (Maßnahme KVM 1) ausgeschlossen werden.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

6.1.3 Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände
	<ul style="list-style-type: none"> - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Kuckuck - verbreitete, häufige Arten: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Girlitz, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Zaunkönig
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Kuckuck: Rote Liste Sachsen: gefährdet besonders geschützt Erhaltungszustand Sachsen: unzureichend</p> <p><u>Lebensraumansprüche:</u> Der Kuckuck besiedelt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Nieder Moore bis zu offenen Küstenlandschaften, aber auch dörfliche Siedlungen. Die Eiablage erfolgt bevorzugt in offenen Teilflächen (z. B. Röhrichte, Moorheiden) mit geeigneten Sitzwarten.</p> <p><u>Brutbiologie:</u> Brutschmarotzer, Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, nicht nesttreu, Eiablage Anfang Mai bis Mitte Juli, 4-22 Eier, Eizahl steigt mit Angebot der Wirtsnester.</p> <p>verbreitete, häufige Arten der Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände: Die Arten besiedeln Lebensräume unterschiedlicher Ausprägung mit lockeren Baumbeständen bis hin zu Wäldern. Sie besitzen geringe spezifische Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen.</p> <p>Empfindlichkeiten Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, den Verlust von Brutstätten, im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Das Vorhaben ist mit Baumfällungen verbunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern Freibrüter verletzt oder getötet bzw. Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis 28. Februar erlaubt (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.	
Das <u>baubedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus.	
Das <u>betriebsbedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Kuckuck - verbreitete, häufige Arten: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Girlitz, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kolkrahe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Zaunkönig
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung während bestimmter Zeiten erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Der Kuckuck wurde am nördlichen Rand des Plangebietes im Bereich der Sperrzone nachgewiesen. In Teichgebieten legt der Kuckuck seine Eier vor allem in Nestern des Teichrohrsängers, aber auch des Sumpf- und Drosselrohrsängers und der Bachstelze ab (Steffens et al. 2013), so dass angenommen werden kann, dass der Kuckuck hauptsächlich am Gewässerrand seine Nester anlegt. In diesem Bereich werden durch die Festsetzungen des B-Planes keine Veränderungen hervorgerufen, so dass auch keine vorhabenbedingten Störwirkungen für den Kuckuck zu verzeichnen sind.</p> <p>Nach Runge et al. 2010 kann das Eintreten des Störungstatbestandes für die verbreiteten, häufigen Arten i. d. R. ausgeschlossen werden: „Die geringe Spezialisierung und der hohe Anteil geeigneter Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störungen kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.“ Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das bestehende Erholungsgebiet sowie der Vorhabensmerkmale kann diese Einschätzung auch für die erfassten Arten der Gilde der Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände getroffen werden.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Der Kuckuck wurde am nördlichen Rand des Plangebietes im Bereich der Sperrzone nachgewiesen. In Teichgebieten legt der Kuckuck seine Eier vor allem in Nestern des Teichrohrsängers, aber auch des Sumpf- und Drosselrohrsängers und der Bachstelze ab (Steffens et al. 2013), so dass angenommen werden kann, dass der Kuckuck hauptsächlich am Gewässerrand seine Nester anlegt. In diesem Bereich werden durch die Festsetzungen des B-Planes keine Veränderungen hervorgerufen. Zudem ist der Kuckuck eine Art mit hoher Ortstreue aber ohne Nistplatz-/Nesttreue. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden (LANA 2009). Da in der Sperrzone keine Veränderungen erfolgen können, stehen dem Kuckuck ausreichend Nistmöglichkeiten mit unveränderten Störeinflüssen zur Verfügung, so dass keine Aufgabe seines Reviers zu befürchten ist.</p>	

Betroffene Arten	Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Kuckuck - verbreitete, häufige Arten: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Girlitz, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Zaunkönig
Hinsichtlich der verbreiteten, häufigen Arten ist das Vorhaben mit Fällungen in den Bereichen der Sondergebiete SO3, SO5 und SO7 und der dazugehörigen Parkplätze verbunden. Bei den nachgewiesenen verbreiteten, häufigen Arten der Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände handelt es sich um nicht standorttreue Arten, so dass die Zerstörung ihrer möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellt. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutgehölzen, auf die im ausreichenden Umfang vorhandenen Bäume, Sträucher und Gebüsche im unmittelbaren Umfeld auszuweichen und dort neue Nester anzulegen bzw. aufzusuchen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs und Ruhestätten während der Nutzung kann aufgrund der Bauzeitenregelung (Maßnahme KVM 1) ausgeschlossen werden.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

6.1.4 Bodenbrüter

Betroffene Arten	Bodenbrüter mit Bindung an Gehölzbestände - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Baumpieper - verbreitete, häufige Arten: Waldlaubsänger, Zilpzalp
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Baumpieper: Rote Liste Sachsen: gefährdet besonders geschützt Erhaltungszustand Sachsen: unzureichend</p> <p><u>Lebensraumansprüche:</u> Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften. Bevorzugt werden sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen sowie frühe Sukzessionsstadien von Mooren und Heiden. Relevante Habitatrequisiten sind eine nicht zu dichte Krautschicht (Neststandort und Nahrungshabitat) sowie vereinzelt oder locker stehende Bäume und Sträucher (Singwarten).</p> <p>Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.</p> <p><u>Brutbiologie:</u> Bodenbrüter, nicht nestreu, 1 – 2 Jahresbruten, Brutzeit April bis August.</p> <p>verbreitete, häufige Arten der Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände: Laub- und Laub(Nadel)mischwälder mit gering ausgeprägter Strauch- und lückiger Krautschicht bzw. vegetationsfreien Boden- und Falllaubpartien sowie in Parks und auf Friedhöfen.</p> <p>Empfindlichkeiten Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, den Verlust von Brutstätten, im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen. Fluchtdistanzen (Berotat & Dierschke 2021): Baumpieper 20 m, Waldlaubsänger 15 m, Zilpzalp 10 m</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Baumpieper konnte mit einem Nachweis ca. 50 m westlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Im Umfeld befinden sich weitere geeignete Habitate, auch für die euryöken Arten. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren kann die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchgeführt werden (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.	
Das <u>baubedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus.	
Das <u>betriebsbedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Betroffene Arten	Bodenbrüter mit Bindung an Gehölzbestände - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Baumpieper - verbreitete, häufige Arten: Waldlaubsänger, Zilpzalp
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung während bestimmter Zeiten erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Mit der Erweiterung des Erholungsgebietes wird keine erhebliche Zunahme der bestehenden Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Die nachgewiesenen Arten gehören zu den Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit bzw. geringen Fluchtdistanzen (Bernotat & Dierschke 2021). Zudem stehen im Umfeld für die lokale Populationen ausreichend große Waldflächen ohne bzw. mit geringem Störeinfluss zur Verfügung.</p> <p>Nach Runge et al. 2010 kann das Eintreten des Störungstatbestandes für die verbreiteten, häufigen Arten i. d. R. ausgeschlossen werden: „Die geringe Spezialisierung und der hohe Anteil geeigneter Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störungen kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.“ Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch das bestehende Erholungsgebiet sowie der Vorhabensmerkmale kann diese Einschätzung auch für die erfassten Arten der Gilde der Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände getroffen werden.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Vom Baumpieper werden häufig instabile Biotope besiedelt (Windwürfe, Kahlschläge, Aufforstungsflächen), so dass die Nistplatztreue nicht stark ausgeprägt ist (LANUV 2022). Die Ortstreue ist jedoch hoch.</p> <p>Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden (LANA 2009). Eine Aufgabe des Reviers des Baumpiepers ist nicht zu befürchten, da im Umfeld weiterhin ausreichend große Waldflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Hinsichtlich der verbreiteten, häufigen Arten ist das Vorhaben mit Fällungen in den Bereichen der Sondergebiete SO3, SO5 und SO7 und der dazugehörigen Parkplätze verbunden. Es handelt sich um nicht standorttreue Arten, so dass die Zerstörung ihrer möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellt. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutgehölzen, auf die im ausreichenden Umfang vorhandenen Bäume, Sträucher und Gebüsche im unmittelbaren Umfeld auszuweichen und dort neue Nester anzulegen bzw. aufzusuchen.</p> <p>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Nutzung kann aufgrund der Bauzeitenregelung (Maßnahme KVM 1) ausgeschlossen werden.</p>	

Betroffene Arten	Bodenbrüter mit Bindung an Gehölzbestände - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Baumpieper - verbreitete, häufige Arten: Waldlaubsänger, Zilpzalp
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

6.1.5 Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume

Betroffene Arten	Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Graugans, Stockente - verbreitete, häufige Arten: Teichrohrsänger
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Drosselrohrsänger: Rote Liste Sachsen: kein Eintrag streng geschützt Erhaltungszustand Sachsen: günstig</p> <p>Graugans: Rote Liste Sachsen: kein Eintrag besonders geschützt Erhaltungszustand Sachsen: günstig</p> <p>Rohrdommel: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Rote Liste Sachsen: stark gefährdet streng geschützt Erhaltungszustand Sachsen: günstig</p> <p>Stockente: besonders geschützt; Erhaltungszustand Sachsen: günstig</p> <p>Habitatansprüche Die Arten weisen generell eine Vorliebe für deckungsreiche Uferabschnitte eutropher Gewässer auf.</p> <p>Die <u>Rohrdommel</u> bevorzugt größere und strukturreiche Röhrichte. Aus diesem Grund werden vorrangig Teichgebiete besiedelt, daneben auch vermehrt die Ufer von Tagebaurestseen, wenn diese einen ausreichenden Ufervegetation aufweisen. Die Nester werden an trockenen Stellen im Röhricht angelegt.</p> <p>Auch die <u>Rohrsänger</u> kommen vorrangig in Röhrichtern an Teichen vor. Für diese Arten kommen dabei auch schmale Schilfgürtel in Frage. Die Nester werden an dickeren Halmen über dem Boden angelegt.</p> <p>Auch die <u>Graugans</u> brütet fast ausschließlich an stehenden Gewässern. Hierbei werden neben Röhrichtern auch sonstige Verlandungs- und Uferzonen genutzt oder aber Inseln im Gewässer. Die Nahrungssuche findet vor allem außerhalb der Brutzeit auch abseits der Gewässer auf Grünland und abgeernteten Ackerschlägen statt. Graugänse gehören zu den Wasservogelarten, die während dem Zug große Ansammlungen bilden und zur Rast neben offenen Landwirtschaftsflächen auch großen Stillgewässer nutzen.</p> <p>Die <u>Stockente</u> ist sehr variabel in der Nistplatzwahl. Brutreviere finden sich im Einzugsbereich von Stand- und Fließgewässern vielfältigster Art und Größe sowohl im Offenland als auch in Orts- und Waldrandlage. Die Nester befinden sich meist gut gedeckt am Boden, aber auch auf Bäumen (z.B. auch in Baumhöhlen). Die Art brütet gelegentlich auch bis zu 3 km vom Gewässer entfernt.</p> <p>Empfindlichkeiten Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, den Verlust von Brutstätten, im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p> <p>Fluchtdistanzen (Bernotat & Dierschke 2021): Drosselrohrsänger 30 m, Rohrdommel 80 m, Graugans 200 m (nur in der freien Landschaft, nicht in besiedelten Bereichen), Stockente 60 m, Teichrohrsänger 10 m</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Die Nachweise der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung erfolgten alle für Bereiche außerhalb des Untersuchungsgebietes. Im Bereich des Ufers sind keine Handlungen vorgesehen, mit der eine Verletzung oder Tötung	

Betroffene Arten	Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Graugans, Stockente - verbreitete, häufige Arten: Teichrohrsänger
der Wasservogel hervorgerufen werden könnte. Der B-Plan sieht für diesen Bereich den Erhalt der bestehenden Gehölz- und Schilfbereiche vor.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus. Auch an der Art der Nutzung des Strandbereiches und des Gewässers wird sich nichts ändern.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<u>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</u>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). Im Bereich der Uferzonen erfolgt keine Veränderung gegenüber dem Bestand und somit ergibt sich auch keine erhöhte Störwirkung auf die Wasservogel.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<u>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</u>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Nachweise der Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung erfolgten alle für Bereiche außerhalb des Untersuchungsgebietes. Im Bereich des Ufers sind keine Handlungen vorgesehen, mit der eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden könnte. Der B-Plan sieht für diesen Bereich den Erhalt der bestehenden Gehölz- und Schilfbereiche vor.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Betroffene Arten	Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Graugans, Stockente - verbreitete, häufige Arten: Teichrohrsänger
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

6.1.6 Greifvogelarten als Nahrungsgäste

Betroffene Arten	Greifvogelarten als Nahrungsgäste - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Mäusebussard, Rotmilan, Seeadler, Sperber, Turmfalke
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Habitatansprüche Die genannten Greifvögel sind in Sachsen häufige vorkommende Arten. Sie brüten i. d. R. auf hohen Bäumen in Feldgehölzen und in Wäldern unterschiedlicher Ausprägung, aber auch auf Gittermasten. Der Turmfalke brütet auch in Siedlungen, hier erfolgt der Nestbau überwiegend an hohen Gebäuden in Gebäudenischen. Alle genannten Greife jagen über der offenen Kulturlandschaft nach Beutetieren wie Kleinsäuger und Vögeln, der Seeadler jagt zudem über größeren Stillgewässern. Ihre Jagdräume sind i. d. R mehrere Quadratkilometer groß.</p> <p>Erhaltungszustand Der Erhaltungszustand wird für alle aufgeführten Arten in Sachsen als günstig eingestuft. Die lokale Population wird für alle aufgeführten Arten auf Landkreisebene abgrenzt (=flächendeckend verbreitete Arten mit Aktionsräumen > 100 ha).</p> <p>Empfindlichkeiten Gefährdungen für die Arten ergeben sich insbesondere durch den Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten, den Verlust von Brutstätten, im Weiteren durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und durch Minderung der Lebensraumeignung für Habitate durch Störungen.</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Bei der Kartierung wurden keine Horste der Arten im Plangebiet erfasst. Alle Arten wurden als Nahrungsgast bzw. Überflieger kartiert. Aufgrund der Biotopstruktur (relativ junge Kiefernstangenwälder sowie Erholungsgebiet mit Campingplatz, Badestrand, Bungalowsiedlung) und der Vorbelastungen wird auch nicht damit gerechnet, dass sich die Arten zukünftig innerhalb des Plangebietes ansiedeln.	
Das <u>baubedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus.	
Das <u>betriebsbedingte</u> Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	

Betroffene Arten	Greifvogelarten als Nahrungsgäste - Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Bedeutung: Mäusebussard, Rotmilan, Seeadler, Sperber, Turmfalke
<p>Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung während bestimmter Zeiten erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).</p> <p>Die aufgeführten Greifvogelarten nutzen das B-Plan-Gebiet allenfalls zur Jagd, haben aber keine Horststandorte innerhalb des Gebietes bzw. in dessen näheren Umgebung. Mit der Erweiterung des Erholungsgebietes sind keine Auswirkungen verbunden, die zu erheblichen Störungen der jagenden Greifvögel führen könnten.</p>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bei der Kartierung wurden keine Horste der Arten im Plangebiet erfasst. Alle Arten wurden als Nahrungsgast bzw. Überflieger kartiert. Aufgrund der Biotopstruktur (relativ junge Kiefernstangenwälder sowie Erholungsgebiet mit Campingplatz, Badestrand, Bungalowsiedlung) und der Vorbelastungen wird auch nicht damit gerechnet, dass sich die Arten zukünftig/bis zur Vorhabensrealisierung innerhalb des Plangebietes ansiedeln.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

6.2 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

6.2.1 Fledermäuse

Die Fledermausarten werden gesamthaft als Gilde betrachtet, da alle potentiell vorkommenden Arten den Wald als Lebensraum nutzen (wenn auch in unterschiedlich intensiver Form) und es keine relevanten Unterschiede bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen des Bauvorhabens auf sie geben wird.

Betroffene Arten bzw. Artengruppen	strukturgebunden fliegende Fledermäuse Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) bedingt strukturgebunden fliegende Fledermäuse Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Nicht oder wenig strukturgebunden fliegende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p>Habitatansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Arten nutzen den Wald als Lebensraum/Jagdgebiet, wenn auch in unterschiedlich intensiver Form - Wochenstuben im Wald bilden regelmäßig Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus - bis auf Breitflügel-Fledermaus und Graues Langohr nutzen alle aufgeführte Arten Baumhöhlen und -spalten als <u>Sommerquartiere</u>, diese aber auch in Fledermauskästen, auf Dachböden, in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden; Breitflügel-Fledermaus und Graues Langohr haben ihre Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden bzw. auf Dachböden - <u>Winterquartiere</u> in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukten - Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Gärten, Obstwiesen, Wiesen, Gewässer - Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt <p>artspezifische Empfindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Entfernung besetzter und auch unbesetzter Quartiere, durch Habitatveränderung bzw. -verlust, durch Zerschneidung von Jagdhabitaten und Flugrouten (Kollisionen) - hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung bei strukturgebunden fliegenden Arten - artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm (Brinkmann et al. 2012) - artspezifisch geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen (Brinkmann et al. 2012) 	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der <u>baubedingten</u> Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume im möglichen Fällzeitraum (01. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG) als Zwischen- oder Winterquartier genutzt werden. Somit kann auch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Fällung, Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse zukünftig an den Gebäuden Quartiere nutzen und bei Abriss- oder Sanierungsarbeiten verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren im Gebäude- oder Baumquartier wird unmittelbar vor einer Baumfällung bzw. unmittelbar vor dem Beginn von Gebäudeabriss- oder Sanierungsarbeiten durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und auf Besatz mit Fledermäusen durchgeführt (Maßnahmen KVM 2 und KVM 3).	

Betroffene Arten bzw. Artengruppen	strukturgebunden fliegende Fledermäuse Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) bedingt strukturgebunden fliegende Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Nicht oder wenig strukturgebunden fliegende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Baubedingte Kollisionen mit Kraftfahrzeugen können aufgrund der Umgebungsbedingungen, welche gemäßigte Fahrgeschwindigkeiten bedingen, im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zudem finden die Bauarbeiten tagsüber und nicht im Aktivitätszeitraum der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse statt.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen <u>betriebsbedingt</u> Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus.	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle). Mit der Sicherung und Weiterentwicklung des Erholungsgebietes sind für die Fledermausarten keine erheblichen Störungen verbunden. Hinsichtlich des Störungstatbestandes sind für Fledermäuse v. a. Störungen während der Winterruhe und akustische Dauerstörungen, die aufgrund von Maskierungseffekten den Jagderfolg mindern, relevant. Solche Störungen werden durch die Erweiterung des Erholungsgebietes nicht verursacht. Gegenüber geringen, durch die Anwesenheit des Menschen hervorgerufenen Störungen reagieren Fledermäuse aufgrund ihrer an Siedlungen gebundenen Lebensweise hingegen nicht.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

6.2.2 Zauneidechse

Betroffene Art	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit		
<u>Habitatansprüche</u>		
benötigt wärmebegünstigtes, möglichst kleinstrukturiertes Habitat, erforderlich sind vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk als Versteck und zur Beutejagd sowie Strukturelemente wie Steine, Steinhaufen, Baumstümpfe etc. zur Thermoregulation oder als Unterschlupf bei ungünstiger Witterung sowie als Nachtquartier und evtl. als Winterquartier; Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme; Eiablage in vegetationsfreie, leicht grabbare, besonnte Bereiche in selbst gegrabene Röhren oder Gruben; Winterruhe in der Zeit von September/Okttober bis März/April, ortstreu		
<u>artspezifische Empfindlichkeiten:</u>		
Die größte Gefährdungsursache für Reptilien stellt die Inanspruchnahme geeigneter Lebensräume, Teillebensräume und besonderer Strukturen dar. Werden Lebensräume oder Teillebensräumen durch Straßen getrennt, besteht eine Gefährdung durch Kollision mit dem Straßenverkehr. Reptilien gelten im Allgemeinen als relativ schlecht hörende Tiere, weshalb vermutet wird, dass sie bei „normalem“ Lärm kaum beeinträchtigt werden. (Reck et al. 2001). Zahlreiche Nachweise überwinternder Zauneidechsen im Schotterbett von befahrenen Bahntrassen (Roll, E., 2012) weisen auf eine hohe Störungstoleranz hin. Sie sind tagaktiv und verbringen die Nacht in geeigneten Verstecken, so dass sie gegenüber Lichtmissionen abgeschirmt sind.		
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Zauneidechsenhabitate befinden sich in dem Übergangsbereich zwischen Uferlinie und Waldrand im Norden des B-Plan-Gebietes. In diesen Bereichen werden keine Veränderungen durch die Festsetzungen des B-Planes hervorgerufen, vielmehr wird durch diese der Bestand gesichert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus, da diese schon im Bestand vorhanden ist.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Betroffene Art	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		

Betroffene Art	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Da es im Bereich der Zauneidechsenhabitate zu keinen Veränderungen kommt, können erhebliche Störungen der Art ausgeschlossen werden.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Zauneidechsenhabitate befinden sich in dem Übergangsbereich zwischen Uferlinie und Waldrand im Norden des B-Plan-Gebietes. In diesen Bereichen werden keine Veränderungen durch die Festsetzungen des B-Planes hervorgerufen, vielmehr wird durch diese der Bestand gesichert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich	

6.2.3 Amphibien

Betroffene Arten bzw. Artengruppen	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)
1. Habitatansprüche und Empfindlichkeit	
<p><u>Habitatansprüche</u></p> <p>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laichgewässer: stehende Gewässer wie Weiher, Tümpel, wasserführende Gräben oder Überschwemmungsflächen mit unterschiedlich dichter Vegetation, entscheidend sind intensive Besonnung und krautreiche Flachwasserzonen • Landhabitat/Sommer: blüten- und insektenreiche Saumbiotop (Waldränder, Hecken) sowie Hochstaudenfluren im Umfeld der Laichgewässer, verbunden durch adäquate Biotopelemente • Winterquartiere: frostgeschützte Orte wie große Laubhaufen, Asthaufen, Wurzelstöcke, Spalten und Höhlen in Boden und unter Steinen • Aktionsradius bis 500 m um das Laichgewässer • Abwanderung aus dem Winterquartier zum Laichgewässer: April/Mai <p>Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laichgewässer und Sommerlebensraum: besonnte, mittlere und größere, ruhige, permanente Gewässer mit einer reichen Vegetation, häufig aber auch temporäre Überschwemmungsflächen, Kleingewässer auf Äckern und Wiesen, verlandete Kiesgruben, Wiesengräben; verbringt fast das ganze Sommerhalbjahr im Gewässer; Landhabitate werden nur bei Austrocknung des Gewässers und zur Winterruhe bzw. beim Pendeln zwischen Gewässern aufgesucht • Winterquartiere: an Land im Umkreis von etwa 100 m um ihr Wohngewässer zum Beispiel in Erdhöhlen oder unter Totholz • Aktionsradius: verbleibt meist unmittelbar am Gewässer, Winterquartiere in der Nähe des Laichgewässers, selten in bis zu 500 m Entfernung • Abwanderung aus dem Winterquartier zum Laichgewässer: April/Mai <p><u>Artspezifische Empfindlichkeiten:</u></p> <p>Die größte Gefährdungsursache für Amphibien stellt die Inanspruchnahme geeigneter Lebensräume und Teillebensräume dar, durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, durch Grundwasserabsenkung, Verschmutzung, Zerstörung geeigneter Sommerlebensräume und Überwinterungshabitate. Werden Migrationskorridore zwischen Teillebensräumen durch Straßen zerschnitten, besteht eine große Gefährdung durch Kollision mit dem Straßen- und Baustellenverkehr und hohen Individuenverlusten.</p> <p>Amphibien gelten im Allgemeinen als relativ schlecht hörende Tiere, weshalb vermutet wird, dass sie bei „normalem“ Lärm kaum beeinträchtigt werden. Bei einigen Arten spielt die akustische Kommunikation zumindest in der Fortpflanzungszeit eine bedeutende Rolle. Durch Lärmwirkungen ist ggf. eine Überdeckung der Lockrufe möglich, insbesondere wenn deren Hörbarkeit das Raum- und Paarungsverhalten von Tieren stark beeinflusst (z.B. bei Gelbbauchunke) (RECK ET AL. 2001).</p>	
2. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	

Betroffene Arten bzw. Artengruppen	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
<p>Im Zuge der in den Jahren 2015/2016 durchgeführten Kartierungen konnten die beiden Arten direkt am Ufer des Silbersees nachgewiesen werden. Im Jahr 2021 gelang kein Nachweis der Arten. Es kann angenommen werden, dass die Bereiche des B-Plan-Gebietes als Winterlebensräume, weniger als Sommerlebensräume der Arten fungieren. Den Sommer verbringt die Rotbauchunke i. d. R. im Gewässer (s. o.). Eine Austrocknung des Silbersees und somit ein Wechsel in andere Habitats ist im Sommer aufgrund der Gewässergröße nicht zu befürchten. Für den Laubfrosch stellen nur die nicht als Strand genutzten Uferbereiche am Rand des Plangebietes potenziell geeignete Sommerlebensräume dar. Ein jährlich wiedergenutzter Hauptwanderkorridor verläuft jedoch nicht durch das Plangebiet.</p> <p>Die Baufeldfreimachung erfolgt - auch unter Berücksichtigung der Ansprüche der anderen Artengruppen (Fledermäuse, Brutvögel) - im Winterhalbjahr. Nicht ausgeschlossen werden kann daher eine Betroffenheit von Amphibien im Winter. Die Arten überwintern in frostfreien Höhlungen unter Wurzeln, Holz und Baumstubben oder anderen Verstecken, die dem Tagesversteck ähneln. Demzufolge ist es möglich, dass Winterquartiere im Baufeld bestehen und Tiere geschädigt werden. Um Verluste von Individuen durch die Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind in den Bereichen der Sondergebiete SO3, SO5 und SO7 im Spätsommer (ab August) vor der Baufeldfreimachung/vor Beginn der Wanderung der Tiere in ihr Landlebensräume/Winterquartiere Amphibiensperrzäune zu errichten und für die Bauzeit zu erhalten, um Einwanderungen in den Eingriffsbereich zu vermeiden (Maßnahme KVM 4). Der innerhalb der Zäunung liegende Bereich ist bis Anfang Oktober regelmäßig auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu untersuchen, um ein Einsperren dieser im Baufeldbereich zu verhindern.</p>		
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Betriebsbedingt sind mit der Erweiterung des Erholungsgebietes keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Innerhalb des Erholungsgebietes werden nur Stichstraßen aber keine Durchgangsstraßen angelegt. Von der festgesetzten Geh- und Radwegverbindung durch das Plangebiet gehen keine zusätzlichen Risiken aus, da diese schon im Bestand vorhanden ist.</p>		
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Gegenüber diesen Störungen reagieren die Amphibienarten wenig empfindlich. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Für die Amphibien ist im vorliegenden Fall die Zerschneidungswirkung durch die Erweiterung des Erholungsgebietes in den Bereichen SO3, SO5 und SO7 zu hinterfragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wanderbewegungen durch das B-Plan-Gebiet hindurch zum Silbersee erfolgen. Damit die Amphibien unbeschadet das Gebiet durchwandern können, sind innerhalb des Plangebietes siedlungstypische Fallen (Kellerschächte, Straßenabläufe) zu sichern, um ein Hineinfallen der Tiere zu verhindern. Auf den Einbau von Hochborden ist zu verzichten (Maßnahmen KVM 5). Die Störungen im Zuge der saisonalen Wanderungen der Arten durch unüberwindbare Hindernisse und Barrieren (Zerschneidungswirkung) kann somit soweit wie möglich vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu befürchten.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

Betroffene Arten bzw. Artengruppen	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten/Laichgewässer beseitigt. Die Flächen des B-Plan-Gebietes stellen mögliche Landlebensräume und somit mögliche Ruhestätten dar. Die Amphibien sind standorttreue Arten, welche aber jährlich neue Bereiche innerhalb Sommer-/Winterquartiere aufsuchen. In den Erweiterungsflächen SO3, SO5 und SO7 werden diese potenziellen Quartiermöglichkeiten durch die Errichtung von Ferienhäusern und Parkplätzen verringert. Die Flächengröße der von Verlust betroffenen Lebensraumstrukturen ist jedoch im Verhältnis zu den im Umfeld verbleibenden gleichartig ausgestatteten Flächen als gering zu betrachten. Es werden keine obligaten Strukturen entfernt, die nicht auch im Umfeld aufgesucht werden können. Zudem sind keine besonders großen Populationen betroffen, vielmehr handelt es sich nur um Einzelfunde der beiden Arten. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist auch weiterhin gegeben.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, eine Ausnahmeprüfung ist erforderlich

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tab. 6: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans (insbesondere in den Erweiterungsflächen SO3, SO5 und SO7)	Zeiten für Baufeldfreimachung Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Auch Sanierungsarbeiten bzw. Abrissarbeiten von Gebäuden sind nur in dieser Zeitspanne vorzunehmen. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere während ihrer besonders sensiblen Zeiten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden (z. B. Vögel während der Brut, Fledermäuse während der Wochenstuben- oder Paarungszeit) bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.	Fledermäuse, Vögel
KVM 2	Geltungsbereich des Bebauungsplans (insbesondere in den Erweiterungsflächen SO3, SO5 und SO)	artenschutzrechtliche Baumkontrolle vor Fällarbeiten Vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume durch einen Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten und Höhlen) und Bruthöhlen zu kontrollieren. Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartierpotenzial sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Fachgutachters durchzuführen. Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse werden für die Festlegung der Art und Anzahl zu schaffender Ersatzquartiere zugrunde gelegt (vgl. CEF 1). Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen) abgestimmt werden. Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden.	Fledermäuse, Vögel
KVM 3	Geltungsbereich des Bebauungsplans	artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle vor Abriss, Umbau- und Sanierungsarbeiten Vor dem Beginn von Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie vor Beginn von Gebäudeabrissarbeiten ist durch einen Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren am bzw. im Gebäude durchzuführen. Die Gebäudekontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse werden für die Festlegung der Art und Anzahl zu schaffender Ersatzquartiere zugrunde gelegt (vgl. CEF 1). Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Tiere getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden.	Fledermäuse

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 4	Erweiterungsflächen SO3, SO5 und SO7	<p>Aufstellen von Amphibienschutzzäunen</p> <p>Die Baufelder der Sondergebiete SO3, SO5 und SO7 sind in dem August vor dem Winter, in dem die Baufeldfreimachung durchgeführt wird, mit Amphibiensperrzäunen zu umgrenzen, um Einwanderungen der Arten in den Eingriffsbereich zu vermeiden. Der innerhalb der Zäunung liegende Bereich ist bis Anfang Oktober regelmäßig auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu untersuchen, um ein Einsperren dieser im Baufeldbereich zu verhindern. Vorgefundene Tiere sind in angrenzende geeignete Landhabitats umzusetzen.</p> <p>Die Maßnahme ist von einem Fachgutachter zu organisieren und zu betreuen. Der Fachgutachter ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu benennen.</p> <p>Mit der Maßnahme wird verhindert, dass Amphibien in ihrem Landhabitat/Winterquartier während der Baufeldfreimachung getötet werden.</p>	Amphibien
KVM 5	Geltungsbereich des Bebauungsplans	<p>Amphibiengerechte Gestaltung baulicher Anlagen</p> <p>Bauliche Anlagen sind amphibiengerecht zu gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abdeckung der Lichtschächte durch engmaschige Gitter • Sicherungsmaßnahmen an Straßeneinläufen • Verzicht auf Hochborde <p>Während des Baugeschehens sind typische Fallen für Amphibien (offene Schächte, Baugruben und Kanäle mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten, Absaugpumpen zur Entwässerung) zu vermeiden. In Zeiten der Winterruhe (November bis Mitte Februar) kann auf die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen verzichtet werden.</p>	Amphibien

Tab. 7: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Geltungsbereich des Bebauungsplans und Umfeld	<p>Bereitstellung von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im Umfeld des Bebauungsplangebietes sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen/Nisthilfen für Vögel an geeigneten Altbäumen bzw. in/an geeigneten Gebäuden anzubringen.</p> <p>Die Art der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen/-hilfen ist durch den Fachgutachter anhand der bei der Baum- bzw. Gebäudekontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen hat vor der Entfernung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erfolgen, bei Brutvögeln spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März).</p> <p>Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p>	Fledermäuse, Vögel

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und/oder Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Für alle Artengruppen ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze/Verordnungen/Richtlinien (jeweils in den aktuellen Fassungen)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO) vom 16.2.2005

Gutachten

Ingenieurbüro Oeser 2021: Faunistische Kartierungen für das Vorhaben „Bebauungsplan Tourismusgebiet Silbersee“, Stand 30.09.2021

MEP Plan GmbH 2017: Faunistische und Floristische Kartierungen zum Vorhaben „Durchführung von Ingenieurleistungen für naturschutzfachliche Planungen in Vorbereitung der geotechnischen Sicherungsarbeiten am Silbersee“, im Auftrag der SWECO GmbH, Stand 25.01.2017

Literatur

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LfULG, Hrsg. (2022): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“. Version 2.0.

LfULG, Hrsg. (2019): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes

für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

Roll, E. (2012): Unterhaltungsmaßnahmen an der Bahn mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial – ein Überblick. In: Albrecht, J.; Bernotat, D.; Gies, M.; Schäfer, S.; Strugale, S.; Wachs, A.; Wende, W. (Hrsg.): Wiederkehrende Eingriffe und FFH-Verträglichkeit. Dresden, Leipzig: Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung und Bundesamt für Naturschutz.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

Zöphel, Blischke (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 2.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden.

Internetquellen

- (1) Sächs. Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: iDA-Datenportal, Zentrale Artdatenbank, unter:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- (2) Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, unter:
<http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- (3) Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Amphibienatlas Sachsen, unter:
<https://www.dght-dresden.de/herpetologie/amphibienatlas-sachsen>
- (4) NABU-Naturschutzbund Deutschland e. V.: Amphibien- und Reptilienschutz aktuell, unter:
<http://www.amphibienschutz.de/index.html>
- (5) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Steckbriefe der planungsrelevanten Arten in NRW, unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- (6) Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artensteckbriefe zu Anhang IV-Arten, unter:
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- (7) BfN - Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch Anhang IV-Arten unter:
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- (8) LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Steckbriefe zu den europäischen Vogelarten, unter:
<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>